



**REGLEMENT ZUM GESETZ ÜBER DIE
ERHEBUNG EINER BEHERBERGUNGS-
ABGABE UND EINER TOURISMUS-
FÖRDERUNGSABGABE IN
DER GEMEINDE AROSA
(REGLEMENT ZUM TOURISMUSGESETZ)**

**(ROT MARKIERT: NEU VOM GEMEINDEVORSTAND AM 15.10.2025 BESCHLOSSENER
TEUERUNGSAUSGLEICH DER BEHERBERGUNGS- UND TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABEN
NEUE ANSÄTZE GÜLTIG AB 01.01.2027)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Mit dem vorliegenden Reglement wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts Anderes ergibt.

Art. 3

Träger der Abgaben

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe besorgt die Gemeindeverwaltung.

² Die nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Einnahmen werden der Tourismusorganisation zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe, des vorliegenden Reglements und der Leistungsvereinbarung überwiesen.

II. Beherbergungsabgaben

Art. 4

Meldepflicht für die Logiernächte

¹ Beherberger im Sinne von Art. 4 TG melden der Gemeinde Arosa bis zum fünften Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats.

² Diese Regelung gilt analog auch für:

- a)** Vermieter im Sinne von Art. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b)** Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Errichtung der Beherbergungsabgabe gemäss Art. 4 TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthalts und dem ihrer Besucher.

Art. 5

Steuerperiode/Bemessungsperiode Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 6

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Beherbergungsabgabe und die verschiedenen Pauschalen betragen:

*Bemessung der
Beherbergungs-ab-
gaben*

- a) Die Jahrespauschale bei Beherbergern erhobene Beherbergungsabgabe beträgt:

- Hotel pro Zimmer	CHF 1'100.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 1'165.00</i>
- Ferienlager pro Schlafplatz	CHF 200.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 210.00</i>
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 200.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 210.00</i>
- Berggasthäuser pro Schlafplatz	CHF 200.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 210.00</i>
- Schlafen im Stroh pro Schlafplatz	CHF 100.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 106.00</i>
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 200.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 210.00</i>
- Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz	CHF 50.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 53.00</i>
- Campingplätze pro Stellplatz	CHF 600.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 635.00</i>
- Privatzimmer pro Zimmer	CHF 400.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 425.00</i>

- b) Die Beherbergungsabgabe als Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

- Grundtaxe pro Wohnung und Jahr	CHF 400.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 425.00</i>
- Betrag pro Quadratmeter NWF pro Jahr	
- bei Eigennutzung	CHF 8.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 8.50</i>
- bei Vermietung	CHF 22.00
<i>Neu ab 01.01.2027</i>	<i>CHF 23.30</i>

c) Die Beherberungsabgabe bei Sonderfällen beträgt:

Zusatzkarte für über die angegebene Kapazität hinaus beherbergte Gäste	CHF	60.00
Ansatz pro übernachtende Person und Nacht bei temporären Anbietern	CHF	12.00

Art. 7

Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Beherbergungsabgaben

¹ Gesuche um Befreiung von der Beherbergungsabgabe sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Das Einreichen eines solchen Gesuchs hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Wird dem Gesuch entsprochen, ist die in der Zwischenzeit entrichtete Beherbergungsabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

III. Tourismusförderungsabgabe

Art. 8

Ansätze der Tourismusförderungsabgabe

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 200.00
Neu ab 01.01.2027 CHF 210.00

b) für Beherberger gemäss Art. 20 lit. a) TG

- Hotels pro Zimmer	CHF	180.00
Neu ab 01.01.2027	CHF	190.00
- Ferienwohnungen pro Quadratmeter NWF	CHF	3.50
Neu ab 01.01.2027	CHF	3.70
- Ferienlager pro Schlafplatz	CHF	30.00
Neu ab 01.01.2027	CHF	31.50
- Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF	30.00
Neu ab 01.01.2027	CHF	31.50
- Berggasthäuser pro Schlafplatz	CHF	30.00
Neu ab 01.01.2027	CHF	31.50
- Schlafen im Stroh pro Schlafplatz	CHF	15.00
Neu ab 01.01.2027	CHF	15.90
- Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF	30.00
Neu ab 01.01.2027	CHF	31.50

- Berg- und SAC-Hütten pro Schlafplatz CHF 10.00
Neu ab 01.01.2027 CHF 10.60
- Campingplätze pro Stellplatz CHF 40.00
Neu ab 01.01.2027 CHF 42.50
- Privatzimmer pro Zimmer CHF 40.00
Neu ab 01.01.2027 CHF 42.50

c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 20 lit. c) TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

IV. Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung					
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0		1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Alpgenossenschaften		X		X					
Antiquitätenhandel			X				X		
Apotheken / Drogerien	X						X		
Architekten / Ingenieure	X						X		
Ärzte / Zahnärzte	X						X		
Autospenglereien	X				X				
Bäckerei / Konditorei	X						X		
Banken			X						X
Bars / Dancings / Diskotheken			X				X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe	X						X		
Bauleitungen	X						X		
Beherbergungsgewerbe			X				X		
Bekleidungsgeschäfte / Boutiquen			X				X		
Berg- und Wanderführer			X				X		
Bergsteigerschulen / Bergführerorganisationen			X				X		
Blumenhandlungen	X				X				
Buchhandlungen / Papeterien	X						X		
Busunternehmer			X	X					

Coiffeursalon / Parfümerien / Kosmetik	X			X			
Computerfirmen	X			X			
Druckereien	X			X			
Fahrschulen	X				X		
Fitnesscenter		X	X				
Fluglehrer		X			X		
Fotogeschäfte		X			X		
Freizeitanbieter		X			X		
Galerien		X			X		
Garagen	X			X			
Getränkehandel	X		X				
Hängegleiter- und Deltaflugschulen		X			X		
Haus- und Wohneinrichtungen	X		X				
Immobilien		X					X
Kioske, Tabak- und Rauchwarenhandlungen	X			X			
Kleinhandwerker	X				X		
Landwirtschaftsbetriebe	X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0		mittel 2.0		gross 3.0
Lebensmittel- und Haushaltgeschäfte		X		X				
Massagen	X				X			
Metzgerei	X			X				
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie	X					X		
Privatskilehrer		X				X		
Radio- und Fernsehgeschäfte	X			X				
Rechtsanwälte / Notare	X						X	
Reinigungen / Betriebsreinigungen	X			X				
Reisebüros	X				X			
Restaurant (Ganzjahr / Saison)		X				X		
Schuhgeschäfte		X				X		
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen		X				X		
Souvenirgeschäfte		X				X		

Spielsalon		X	X			
Sportgeschäfte / Mietservice		X			X	
Sportlehrer		X			X	
Tankstelle	X			X		
Taxihalter		X	X			
Tennislehrer		X			X	
Tierärzte	X				X	
Transportunternehmungen	X				X	
Treuhänder / Berater	X					X
Uhren- / Schmuckgeschäfte		X				X
Versicherungen	X					X
Verwalter von Ferienwohnungen		X			X	
Wäschereien, Reinigungen		X		X		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.2 ‰
2.5	1.5 ‰
3.0	1.8 ‰
3.5	2.1 ‰
4.0	2.4 ‰
4.5	2.7‰
5.0	3.0‰

² Betriebe, welche in Art. 17 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b) und c) erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 9

Die Tourismusförderungsabgabe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Steuerperiode/Bemessungsperiode

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10

*Meldepflicht,
Bezug der
Formulare*

¹ Alle Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Pflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³ Die Formulare sind von den Pflichtigen wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 11

*Veranlagung und
Bezug*

¹ Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben erfolgt für alle Pflichtigen jeweils im Frühjahr.

² Abweichende Regelungen gelten in den folgenden Fällen

- a)** für Beherberger im Sinne von Art. 9 TG werden die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgaben quartalweise als Akontozahlungen in Rechnung gestellt.
- b)** Beherbergungsabgaben für Sonderfälle gemäss Art. 15 Abs. 2 TG werden innert 30 Tagen veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 12

Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Rechnungsstellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 13

Gebühren

Die im Verfahren zur Erhebung der Tourismusabgaben geltenden Gebührensätze werden vom Gemeindevorstand jährlich festgelegt und jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 14

*Gästekarte,
Grundsatz*

¹ Der berechtigte Gast erhält während der Sommersaison für die Dauer seines Aufenthalts eine Gästekarte, die vom Beherberger oder Arosa Tourismus abgegeben wird.

² Die Gästekarten werden auf die betreffende Unterkunft ausgestellt; sie dürfen nur von dort übernachtenden Personen genutzt werden und sind nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind bei Ferienwohnungen Objekt und Name des Beherbergers aufzuführen, bei anderen Beherbergern wie beispielsweise Hotels, der Name des Betriebs.

Art. 15

¹ Folgende Personen sind berechtigt, eine Gästekarte zu beziehen:

- Jeder Gast, der bei einem Beherberger in der Gemeinde Arosa übernachtet;
- Jeder Eigennutzer für sich und seine Familie; diese Karten dürfen auch für weitere, kostenlos übernachtende Personen verwendet werden.
- Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Arosa, sofern die Karte für den Bezug bestimmter Angebote nötig ist.

Gästekarte,
bezugsberech-
tigte Personen

² Eigennutzer, welche weniger Übernachtungen durch Vermietung erreichen, als in Art. 4 Abs. 5 TG für den Wechsel zum Beherberger nötig ist, erhalten die gleiche Zahl Gästekarten wie reine Eigennutzer.

Art. 16

¹ Hotels haben ein Kontingent an Gästekarten pro Tag entsprechend der kommunizierten Bettenkapazität. Die Gästekarten werden einzeln pro Guest für dessen Aufenthaltsdauer an der Rezeption beim Check-in ausgestellt.

Zahl der zur
Verfügung
Gestellten
Gästekarten

² Bei eigengenutzten Ferienwohnungen wird folgende Zahl von Gästekarten zur Verfügung gestellt:

- 1-Zi-Wohnungen 2 Karten
- 2-Zi-Wohnungen 3 Karten
- 3-Zi-Wohnungen 4 Karten
- 4-Zi-Wohnungen 5 Karten
- 5-Zi-Wohnungen 6 Karten
- 6-Zi-Wohnungen und grösser 7 Karten

³ Eigennutzer, welche weniger Übernachtungen durch Vermietung erreichen als in Art. 4 Abs. 5 TG für den Wechsel zum Beherberger nötig ist, erhalten die gleiche Zahl der Gästekarten wie reine Eigennutzer.

⁴ Bei vermieteten Ferienwohnungen kann durch Abgabe der Datenbekanntgabe bei Arosa Tourismus eine Gästekarte pro Guest für die gemeldete Aufenthaltsdauer ausgehändigt werden. Grossvermieter können die Gästekarten selbst physisch ausdrucken oder digital zur Verfügung stellen.

Art. 17

Datenbekanntgabe

¹ Der Beherberger hat bei der Abgabe der Gästekarte folgende Daten zu erheben und der Tourismusorganisation zu melden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Wohnort und Adresse
- Aufenthaltsdauer (An- und Abreisetag)
- Anzahl begleitende Gäste (Aufteilung in erwachsene Personen, Jugendliche (12 bis 17 Jahre) und Kinder (0-11 Jahre))

² Die Gästekarte kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall werden Details zur Handhabung in einer Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa
- Ansätze Gäste- und Sporttaxe zum Tourismusgesetz der bisherigen Gemeinde Arosa
- Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz der Gemeinde Langwies
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe der Region Schanfigg

Art. 19

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit dem Gesetz über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Arosa vom 27. September 2020 per 1. Juni 2021 in Kraft.

Vom Gemeindevorstand geändert am 12. Mai 2021.

Vom Gemeindevorstand geändert am 15. Oktober 2025.

Die Gemeindepräsidentin



Yvonne Altmann

Der Gemeindeschreiber



Jan Diener